

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (25/Rat/2024)
am 23.09.2024
im Foyer des Theaters in der Oberschule, Osterstr. 50, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
3. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
4. Bekanntgaben
5. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
6. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 18.06.2024
1339/2024/1.2
7. Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung, Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges
1371/2024/1.1
8. Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung, Sanierung Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn
1367/2024/1.1
9. Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2023
1380/2024/1.1
10. Dringlichkeitsanträge
11. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 11.1. Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und Festlegung der Hebesätze;
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2024
1404/2024/1.2
12. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
13. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
14. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 19:44 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Die mit Schreiben vom 13.09.2024 unter verkürzter Ladungsfrist bekannt gegebene Tagesordnung wird einstimmig vom Rat festgestellt.

zu 3 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen liegen nicht vor.

zu 4 Bekanntgaben

Bekanntgaben liegen nicht vor.

zu 5 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Anfragen wurden nicht gestellt.

**zu 6 Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Rates vom 18.06.2024
1339/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gem. § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 7 **Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung, Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges 1371/2024/1.1**

Sach- und Rechtslage:

1. Kurzfassung

Mit der Sitzungsvorlage 1327/2024/2.1 wurde die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges beschlossen. Über die Bereitstellung der außerplanmäßigen Auszahlung soll gem. Sitzungsvorlage gesondert entschieden werden.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Für die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs stehen im Haushalt 2024 keine Mittel zur Verfügung. Der Fachdienst 2.1 (Bürgerdienste und Sicherheit) hat deshalb am 09.09.2024 einen Antrag auf Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung gestellt.

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Teilhaushalt 2 / Produkt 126-01-537 / Zeile 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen)

Bezeichnung der Maßnahme: Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF)

Haushaltsansatz:	0,00 Euro
Haushaltsrest:	0,00 Euro
Verpflichtungsermächtigung:	0,00 Euro
Bisherige Auszahlungen:	0,00 Euro
Bestehende Vormerkungen (Festlegungen):	0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 0,00 Euro

Für unabweisbare Auszahlungen werden benötigt: 575.000,00 Euro.

Benötigte außerplanmäßige Mittel: 575.000,00 Euro.

Der Fachdienst 2.1 stellt zur Deckung der überplanmäßigen Auszahlung folgende Mittel zur Verfügung:

- Minderauszahlung in Höhe von **300.000 Euro** beim Produkt 111-14-521 (Planungs- und Baukosten Veranstaltungsräume)
- Minderauszahlung in Höhe von **75.000 Euro** beim Produkt 111-14-529 (Umwelt-/klimagerechte Umgestaltung Schulhöfe)
- Minderauszahlung in Höhe von **200.000 Euro** beim Produkt 126-01-529 (Behälter AB Hygiene)

Der Fachdienst 2.1 begründet die überplanmäßige Auszahlung wie folgt:

Das verunfallte LF 10 Wald/Fläche ist speziell für die Bekämpfung von Vegetationsbränden konzipiert und besitzt die notwendige Geländegängigkeit, um in schwer zugänglichem Gelände eingesetzt zu werden. Dies macht es unverzichtbar für die Einsatzfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Norden in bestimmten Szenarien und ist zu ersetzen. Dieser Ersatzbeschaffung aus den oben genannten Haushaltsmitteln haben der VA und Rat bereits in den Sitzungen vom 21.08. und 27.08.2024 jeweils einstimmig zugestimmt.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Mit Beschluss zur SV 1327/2024/2.1 soll das verunfallte Feuerwehrfahrzeug durch ein geländegängiges Tanklöschfahrzeug (TLF) im Rahmen eines offenen Ausschreibungsverfahrens ersetzt werden.

Im Haushaltsplan 2024 stehen keine Mittel zur Verfügung.

Über die außerplanmäßige Auszahlung soll gem. SV 1327/2024/2.1 gesondert entschieden werden.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Auszahlung.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

./.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Bereitstellung der benötigten Haushaltsmittel.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

./.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Deckungsvorschlag:

- Minderauszahlung in Höhe von **300.000 Euro** beim Produkt 111-14-521 (Planungs- und Baukosten Veranstaltungsräume)
- Minderauszahlung in Höhe von **75.000 Euro** beim Produkt 111-14-529 (Umwelt-/klimagerechte Umgestaltung Schulhöfe)
- Minderauszahlung in Höhe von **200.000 Euro** beim Produkt 126-01-529 (Behälter AB Hygiene)

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Die zur Deckung verwendeten Mittel werden gem. SV 1327/2024/2.1 im Haushaltsjahr 2025 für die erforderlichen Maßnahmen wieder zur Verfügung gestellt.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Der außerplanmäßigen Auszahlung wird zugestimmt.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Mit der Bereitstellung der Mittel kann das Feuerwehrfahrzeug beschafft werden.

5.3 Gründe dagegen

Die Maßnahmen aus dem Deckungsvorschlag werden in 2024 nicht umgesetzt.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

./.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Bereitstellung der Mittel.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

./.

Ratsherr Wimberg möchte wissen, ob die verwendeten Deckungsmittel für die gedachte Umwelt-/klimagerechte Umgestaltung der Schulhöfe ganz wegfallen.

Städtischer Baudirektor Pohl antwortet, dass man bei dem Thema noch nicht so weit sei. Die Mittel werden jetzt für die Deckung verwendet und im nächsten Jahr erneut für den Haushalt angemeldet.

Der Rat beschließt:

Der außerplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 126-01-537 (Tanklöschfahrzeug 3000 (TLF)), Zeile 27 (Erwerb von beweglichem Sachvermögen), in Höhe von 575.000 € wird zugestimmt.

Deckung:

- Minderauszahlung in Höhe von 300.000 Euro beim Produkt 111-14-521 (Planungs- und Baukosten Veranstaltungsräume)
- Minderauszahlung in Höhe von 75.000 Euro beim Produkt 111-14-529 (Umwelt-/klimagerechte Umgestaltung Schulhöfe)
- Minderauszahlung in Höhe von 200.000 Euro beim Produkt 126-01-529 (Behälter AB Hygiene)

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 8 **Zustimmung zu einer überplanmäßigen Auszahlung, Sanierung Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn**
1367/2024/1.1

Sach- und Rechtslage:

Weil die Voraussetzungen für eine Nachtragshaushaltssatzung gem. § 115 Abs. 2 NKomVG nicht vorliegen, ist grundsätzlich das Finanzierungsinstrument einer überplanmäßigen Auszahlung gem. § 117 NKomVG zulässig.

Gemäß § 117 Abs. 1 Satz 1 NKomVG sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind; ihre Deckung muss gewährleistet sein.

Der Fachdienst 2.2 (Jugend, Schule, Sport und Kultur) hat am 16.09.2024 eine überplanmäßige Auszahlung mit folgender Begründung beantragt:

Teilhaushalt 2 / Produkt 424-01-503 / Zeile 26 (Baumaßnahmen)

Bezeichnung der Maßnahme: Sanierung Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn

Haushaltsansatz: 1.112.800,00 Euro

Haushaltsrest: 13.200,00 Euro

Verpflichtungsermächtigung: 0,00 Euro

Bisherige Auszahlungen: 0,00 Euro

Bestehende Vormerkungen (Festlegungen): 0,00 Euro

Somit stehen noch zur Verfügung: 1.138.000,00 Euro

1. Kurzfassung

Die Sanierung der Leichtathletikanlage der Schul- und Vereinssportanlage Wildbahn ist notwendig, um diese nutzungsfähig zu erhalten. In diesem Rahmen kann die Anlage zukunftsfähig und bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Da hierfür im städtischen Haushaltsplan nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, ist eine Nachfinanzierung notwendig.

2. Aufgabe

2.1 Gegenwärtige Position

Die Schul- und Vereinssportanlage Wildbahn ist baulich und technisch abgängig und bedarf deshalb der umfassenden Sanierung. Hierfür wurden im Teilhaushalt 2 / Produkt 424-01-503 Mittel in Höhe von 1.138.000,00 EUR zur Verfügung gestellt. Die Sanierung der Anlage soll mit Fördermitteln des Konjunkturpakets II (KIP-II-Mittel) in Höhe von 220.648,98 EUR unterstützt werden.

Ein Planungsbüro wurde mit der Planung beauftragt. Der Planungsentwurf wird in der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport vorgestellt.

Die Kostenschätzung nach DIN 276 liegt vor und beläuft sich für die Sanierung der Sportanlage auf 1.464.295,00 EUR. Hierin sind u.a. Kosten für Fundamente einer Flutlichtanlage sowie für einen Gießbelag enthalten. Die Mehrkosten für die Fundamente der Flutlichtanlage belaufen sich auf ca. 50.000,00 EUR. Die Mehrkosten für den Gießbelag belaufen sich auf ca. 100.000,00 EUR.

Eine Flutlichtanlage ist derzeit nicht vorhanden, allerdings ist Erstellung der Fundamente für die Flutlichtanlagen durch Rammgründung während der Sanierung der Leichtathletikanlage notwendig. Wenn dies im Nachgang erfolgt, sind Schäden an der frisch sanierten Anlage zu erwarten.

Aufgrund des Auslaufen des KIP-II-Förderprogramms besteht hinsichtlich der Umsetzung der Sanierung der Leichtathletikanlage eine zeitliche Komponente, weil die Arbeiten bis Ende 2025 abgeschlossen und abgenommen sein müssen. Daher soll noch im Oktober mit den Vergabeverfahren begonnen werden, sodass die Arbeiten im Februar starten können.

2.2 Grund oder Anlass für Entscheidungs- und Handlungsbedarf

Da die Kostenschätzung für die Sanierung der Leichtathletikanlage offenbart, dass die hierfür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichend sind, besteht Handlungs- und Entscheidungsbedarf.

2.3 Darüber soll entschieden werden

Es ist zu entscheiden, ob und ggf. in welchem Umfang die Maßnahme fortgeführt werden soll.

2.4 Handelt es sich um eine freiwillige Maßnahme

Da es sich im Kern um eine Schulsportanlage handelt, handelt es sich zumindest im Hinblick auf die Sanierung der Leichtathletikanlage nicht um eine freiwillige Maßnahme. Hinsichtlich der Flutlichtanlage besteht teilweise eine Freiwilligkeit, wobei die Schule diese Anlagen auch mit Nutzen kann.

3. Ziele und Rahmenbedingungen

3.1 Ziele

Mit der Maßnahme bzw. den Maßnahmen wird das im Sportentwicklungsplan der Stadt Norden normierte Leitziel „Für den Schul- und Vereinssport gibt es gut ausgestattete Sportplatzanlagen“ verfolgt und der daraus abgeleiteten Empfehlung gefolgt. Zudem wird damit der Standort als Niedersächsisches Leistungszentrum der Leichtathletik gestärkt.

3.2 Ggf. Rahmenbedingungen

Aufgrund des Auslaufen des KIP-II-Förderprogramms besteht hinsichtlich der Umsetzung der Sanierung der Leichtathletikanlage eine zeitliche Komponente, weil die Arbeiten bis Ende 2025 abgeschlossen und abgenommen sein müssen.

4. Lösungen

4.1 Lösungen und Alternativen

Es bestehen mehrere Lösungsmöglichkeiten, die nachfolgend erörtert und abgewogen werden.

Bevor diese Möglichkeiten abgewogen werden, ist hinsichtlich des Belags, der in der Sanierung der Leichtathletikanlage Mehrkosten in Höhe von ca. 100.000,00 EUR verursacht, zu prüfen, ob es eine günstigere Alternative gibt.

Laut Planer handelt es sich bei dem in der Kostenschätzung enthaltenen Belag um einen Gießbelag, der eine übliche Nutzungszeit von 20-30 Jahre hat und qualitativ hochwertig ist. Von den üblichen Pflegemaßnahmen (Kehren, Reinigen) abgesehen, ist der Wartungsaufwand gering. Alternativ könnte ein Spritzbelag anstatt des Gießbelags aufgebracht werden. Dieser Spritzbelag hat jedoch eine deutlich geringere Lebensdauer von ca. 5-7 Jahre und muss dann erneut aufgebracht werden. Dies gilt auch für die Linierung. Laut Planer sind Kosten für die Erneuerung des Spritzbelags und der Linierung in Höhe von 60.000,00 EUR bis 80.000,00 EUR zu

erwarten. Über einen Lebenszyklus von 20 Jahren gesehen, wäre der Spritzbelag daher die teurere Variante, weil die Folge- bzw. Instandhaltungskosten höher sind.

Daher wird seitens der Verwaltung der Gießbelag als die wirtschaftlichere Alternative gesehen und bei der nachstehenden Betrachtung der Möglichkeiten von dem Gießbelag ausgegangen. Sollten sich die politischen Entscheider für den Spritzbelag entscheiden, wären die Werte bei den nachstehenden Möglichkeiten entsprechend um 100.000,00 EUR zu reduzieren.

Möglichkeit A:

Aufgrund der vorhandenen Kostenschätzung und der nicht ausreichend vorhandenen Haushaltsmittel wird die Maßnahme bzw. werden die Teilmaßnahmen (zunächst) nicht durchgeführt. Die Finanzierung wäre im Rahmen der Haushaltsanmeldung für das Jahr 2025 entsprechend nachzusteuern.

Der Vorteil läge darin, dass aus finanzieller Sicht keine Belastungen auf den städt. Haushalt zukommen.

Allerdings führt diese Vorgehensweise dazu, dass die Fördermittel in Höhe von 220.648,98 EUR dann aufgrund des nicht erreichbaren Abschlusses in 2025 verloren sind.

Möglichkeit B:

Es wird lediglich die Sanierung der Leichtathletikanlage ohne die Vorbereitung der Installation einer Flutlichtanlage durchgeführt. Dadurch ergäbe sich folgende Kostenkonstellation:

Zu erwartende Kosten (Reduktion der Kostenschätzung um 50.000,00 EUR, wegen des geringeren Umfangs)	1.414.295,00 EUR
Zur Verfügung stehende Mittel (Haushaltsplan)	1.138.000,00 EUR
Finanzierungslücke	276.295,00 EUR

Die Finanzierungslücke kann durch eine überplanmäßige Auszahlung mit folgendem Deckungsvorschlag geschlossen werden:

Minderauszahlung beim Produkt 424-01-504 (Erneuerung Umkleide-/ Sanitärgebäude Jahnplatz)	276.295 EUR
---	-------------

Der Vorteil dieser Möglichkeit liegt darin, dass eine moderne und gut nutzbare Leichtathletikanlage dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung steht.

Nachteilig wirkt sich aus, dass eine Nachrüstung einer Flutlichtanlage fast nicht mehr möglich ist, weil die nachträgliche Installation der Leitungen und der Fundamente Schäden an der sanierten Anlage verursachen würden.

Möglichkeit C:

Es wird die Sanierung der Leichtathletikanlage mit der Vorbereitung der Installation einer Flutlichtanlage durchgeführt. Dadurch ergäbe sich folgende Kostenkonstellation:

Zu erwartende Kosten (Reduktion der Kostenschätzung um 50.000,00 EUR, wegen des geringeren Umfangs)	1.464.295,00 EUR
Zur Verfügung stehende Mittel (Haushaltsplan)	1.138.000,00 EUR
Finanzierungslücke	326.295,00 EUR

Die Finanzierungslücke kann durch eine überplanmäßige Auszahlung mit folgendem Deckungsvorschlag geschlossen werden:

Minderauszahlung beim Produkt 424-01-504 (Erneuerung Umkleide-/
Sanitärgebäude Jahnplatz)

326.295,00 EUR

Der Vorteil dieser Möglichkeit liegt darin, dass eine moderne und gut nutzbare Leichtathletikanlage dem Schul- und Vereinssport zur Verfügung steht. Zudem bestünde die Möglichkeit, eine Flutlichtanlage nachzurüsten.

Im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Jugend, Bildung, Soziales und Sport am 25.09.2024 werden die Sanierungsplanung sowie die möglichen Erweiterungen der Maßnahme, um die Sportanlage Wildbahn zukunftsfähig und nachhaltig weiterzuentwickeln, vorgestellt.

4.2 Ggf. Belege, Zahlen, Fakten (Finanzielle/Personelle Auswirkungen/Folgekosten)

Kostenschätzung nach DIN, Vorstellung der Planungen im Ausschuss für Jugend, Bildung, Soziales und Sport.

5. Vorschlag

5.1 Favorisierte Lösungen

Die Verwaltung favorisiert die Möglichkeit C, weil die Sanierung der Schul- und Vereinssportanlage Wildbahn dann begonnen werden kann.

5.2 Wichtige Gründe dafür

Zukunftsfähige Erneuerung der Schul- und Vereinssportanlage. Abruf von Fördermitteln ist dann noch möglich. Durch die Sanierung entstehen keine zusätzlichen Folgekosten, weil bereits ein Pflege- und Unterhaltungsaufwand für die Leichtathletikanlage besteht (z.B. Reinigen der Laufbahn, etc.).

Zudem besteht die Möglichkeit, zu einem späteren Zeitpunkt noch eine Flutlichtanlage nachzurüsten und dann den Sporttreibenden eine Nutzung der Anlage im Dunklen zu ermöglichen.

5.3 Gründe dagegen

Finanzielle Belastung für den städt. Haushalt durch Investitionen.

5.4 Ggf. Chancen und Risiken

Chancen:

Einwerbung von Fördermitteln und damit einhergehende Entlastung des städt. Haushalts.

Risiken:

Wegfall von Fördermitteln und damit einhergehende Mehrbelastung des städt. Haushalts.

6. Umsetzung

6.1 Nächste Schritte

Die Vorbereitung und Durchführung der Vergabeverfahren für die Sanierung ist der nächste notwendige Schritt, um die Arbeiten im Februar beginnen zu lassen. Parallel ist die Planung für das Funktionsgebäude und die Flutlichtanlage voranzutreiben. Zudem sind Gespräche mit den nutzenden Vereinen zu führen.

6.2 Maßnahmen, um Entscheidung abzusichern

Es sind bereits Submissionstermine bei der Vergabestelle reserviert.

Bürgermeister Eiben regt einen Vorbehaltsbeschluss aufgrund der Finanzierung an. Inhaltlich sollte der Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss entscheiden.

Fachdienstleiter de Vries antwortet aufgrund einer Anfrage des Ratsherrn Görlich, dass die Pläne mit dem Arbeitsausschuss des Norder Sports und der KGS abgestimmt seien.

Ratsherr Wimberg hält es für wichtig, dass die Vertreter der Vereine an der Fachausschusssitzung teilnehmen.

Der Rat beschließt vorbehaltlich der Zustimmung des Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschusses:

1. Der überplanmäßigen Auszahlung im Teilhaushalt 2 / Produkt 424-01-503 (Sanierung Schul- und Vereinsaußensportanlage Wildbahn) in Höhe von 326.295,00 EUR wird zugestimmt.
2. Zur Deckung der unter 1. genannten überplanmäßigen Auszahlung wird eine Minderauszahlung in Höhe von 326.295,00 EUR im Produkt 424-01-504 vorgenommen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	25
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

zu 9 **Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH; Weisung des Rates an die Gesellschafterversammlung zum Jahresabschluss 2023**
1380/2024/1.1

Sach- und Rechtslage:

I.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH stellt gemäß § 11 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages (GV) den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Verwendung des Jahresergebnisses.

In der Gesellschafterversammlung wird die Stadt Norden gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 GV durch den Bürgermeister vertreten. Vor seiner Entscheidung hat er nach § 10 Abs. 1 Satz 2 GV die Weisung des Rates der Stadt Norden einzuholen.

II.

Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Jahresergebnisses

Das Geschäftsjahr 2023 schließt die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.874.963,66 € (Vorjahr: 1.614.006,97 €, Vorvorjahr: 2.321.844,36 €) ab.

Die Bilanzsumme erhöht sich insbesondere aufgrund der Investitionen um 5.131 T€ auf 71.388.502,38 € (Vorjahr: 66.257.750,47 €; Vorvorjahr: 57.158.241,80 €).

Aufgrund des Jahresüberschusses 2023 – Thesaurierung vorausgesetzt – erhöht sich das Eigenkapital von 22.885 T€. im Jahr 2022 (2021: 21.271 T€) auf nunmehr 25.760 T€. Die Eigenkapitalquote ist gestiegen auf 36,08 % (Vorjahr: 34,54 %, Vorvorjahr: 37,2 %). Beim Jahresabschluss 2014 hatte die Eigenkapitalquote noch bei nur 20,8 % gelegen. Die Bilanzsumme ist auf 71,4 Mio. € (Vorjahr 66,3 Mio. €) gestiegen und ist mit einem Anteil von 71,2 % durch Anlagevermögen und mit 7,7 Mio. € durch erhöhte liquide Mittel geprägt.

Weitere Informationen sind dem in der Anlage dieser Sitzungsvorlage beigefügten testierten Jahresabschluss 2023 zu entnehmen. Er enthält u. a. auch den Lagebericht der Geschäftsführung. Auf die Wiedergabe des Bestätigungsvermerks der Wirtschaftsprüfer im Prüfungsbericht wird verwiesen.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH hat in seiner Sitzung am 23.09.2024 den nachfolgenden Beschluss mit Empfehlung an die Gesellschafterversammlung gefasst:

- 1) Der Aufsichtsrat nimmt die Ausführungen der Geschäftsführung sowie des Wirtschaftsprüfers zum Jahresabschluss 2023 zur Kenntnis.
- 2) Der Aufsichtsrat stimmt der Feststellung des Jahresabschlusses 2023 nebst Anhang und Lagebericht sowie der Ergebnisverwendung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 10 des GV zu und empfiehlt der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2023 mit einer Bilanzsumme von 71.388.502,38 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.874.963,66 € vorzunehmen sowie das Ergebnis auf neue Rechnung vorzutragen.
- 3) Der Aufsichtsrat empfiehlt der Gesellschafterversammlung, die Entlastung der Geschäftsführung für das Jahr 2023 vorzunehmen.

Es ist eine korrespondierende Beschlussfassung in den Gremien der Stadt Norden sowie in der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Beschlussfassung ist notwendigerweise um Ziffer 4. „Entlastung des Aufsichtsrates“ ergänzt worden.

In den vergangenen Jahren hat der Rat der Stadt Norden jeweils aufgrund der jeweiligen positiven Jahresabschlüsse (2018: +1.570 T€, 2019: +1.349 T€, 2020: +1.644 T€, 2021: +2.322 T€, 2022: 1.614 T€) auf die von ihm selbst beschlossene Handlungsempfehlung verzichtet, sich den Jahresabschluss der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden ausführlich durch den leitenden Prüfer der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erläutern zu lassen. Aufgrund des erfolgreichen Jahresabschlusses 2023 kann auch in diesem Jahr auf eine ausführliche Vorstellung in der öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Norden am 23.09.2024 verzichtet werden.

Der Rat beschließt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

1. **Der Jahresabschluss 2023 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH mit einer Bilanzsumme von 71.388.502,38 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.874.963,66 € wird festgestellt.**

2. Der Jahresüberschuss 2023 in Höhe von 2.874.963,66 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Geschäftsführung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

4. Dem Aufsichtsrat der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH wird für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	14
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Dringlichkeitsanträge

Keine.

zu 11 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsfrau Ippen berichtet über einen Unfall an der Todeskreuzung. Sie bittet, dass sich die Verwaltung dem Problem annehme. Vor allem viele Fahrradfahrer müssten von Neuwesteel nach Norden.

Beigeordnete van Gerpen bittet mit dem Landkreis Aurich Kontakt aufzunehmen.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass man dies in die Verkehrsbereisung aufnehmen werde. Zudem werde das Gespräch mit dem Landkreis Aurich suchen.

Ratsherr Wimberg weist darauf hin, dass der Landkreis Aurich in Wirdum an ähnlicher Stelle einen Blitzer aufgestellt habe.

Ratsherr Hartig möchte wissen, ob die Stadt Norden Informationen zum Helenenstift habe. Es sollen dort 100 Pflegebedürftige ins Krankenhaus umgezogen sein. Er erkundigt sich nach dem Brandschutz.

Bürgermeister Eiben weist auf die Presseberichterstattung hin. Der Brandschutzbeauftragte habe Mängel festgestellt. Aus Sicht der Betroffenen soll der Zustand besser sei. Es sei eine Entscheidung des Landkreises.

**zu 11.1 Abschaffung der Straßenausbaubeiträge und Festlegung der Hebesätze;
Antrag der SPD-Fraktion vom 16.09.2024
1404/2024/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 16.09.2024 beantragt die SPD-Fraktion wie folgt:

1. „Die Straßenausbaubeiträge sind zum 1.1.2025 abzuschaffen
2. Die Finanzielle Deckung der künftigen Straßenbaumaßnahmen sind durch einen Vorschlag der Verwaltung für die Grundsteuerhebesätze B zur Diskussion vorzulegen.
3. Die Hebesätze sind grundsätzlich schnellstmöglich festzulegen für die Herausgabe der Steuerbescheide für die Grundsteuer A und B sowie die Gewerbesteuer ab 1.1.2025.
4. Die Hebesätze für die Gewerbesteuer sind auf Landesniveau anzupassen.
5. Hierdurch ergibt sich die Dringlichkeit für die Ratssitzung am 23.9.2024.

Begründung:

Die Straßenausbaubeiträge sind abzuschaffen, da die bisherige Verteilung der Kosten nicht ausgeglichen bzw. sozial verträglich ist. Um die künftigen Aufwendungen für Straßenunterhaltungs- und -ausbaumaßnahmen gerechter zu verteilen, ist eine Regelung über die Grundsteuer B sowie die Hebesätze zu finden.

Bei dieser Regelung ist jedoch die erstmalige Erschließung ausgenommen.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da die Verwaltung die neuen Hebesätze zum 1.1.2025 auf die Grundsteuermessbeträge anwenden muss.“

Es wird vorgeschlagen den Antrag in Bezug auf Punkt 1 (Abschaffung Straßenausbaubeiträge) zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss sowie an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss zu verweisen. Die Beratung der Punkte 2–5 (Grundsteuersätze/Gewerbesteuersätze) sollte im Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss erfolgen.

Beigeordnete van Gerpen zeigt sich irritiert darüber, dass ihr Antrag bei Wünsche und Anregungen auftaucht. Sie hätte es bei den Dringlichkeitsanträgen erwartet. Die Dringlichkeit sei auf Wunsch der Kammer gegeben.

Bürgermeister Eiben erklärt, dass die Dringlichkeit zwar gegeben sei. Der Antrag aber nicht mehr fristgerecht sei. Er gehe nunmehr in den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss.

Der Rat beschließt einstimmig:

Der Antrag der SPD-Fraktion wird in Bezug auf Punkt 1 (Abschaffung Straßenausbaubeiträge) zur weiteren Beratung an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss sowie an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

Der Beratung der Punkte 2–5 (Grundsteuersätze/Gewerbesteuersätze) wird an den Finanz-, Beteiligungs- und Personalausschuss verwiesen.

zu 12 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Es wurden keine Fragen gestellt.

zu 13 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 05.11.2024 um 17.00 Uhr statt.

zu 14 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 20:00 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Zitting

Eiben

Reemts